

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 07.11.2025

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwStR/015/25

öffentlich

Datum der Anfrage: 09.10.2025

Anfrage der AfD-Fraktion / Herr StR Rathmann - Verfahrensweise zur Prüfung einer Zweitwohnungssteuerpflicht

Herr StR Rathmann merkt an, die WES Quedlinburg hat in den letzten Wochen Fragebögen zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer verschickt, was nach sich zieht, dass jeder der ein zweites Haus oder eine zweite Wohnung hat, erklärungspflichtig ist. Herr Rathmann hat sich das Zweitwohnungssteuergesetz der WES Quedlinburg angeschaut, dort ist genau definiert, was eine Zweitwohnung ist und angegeben werden muss, wenn sie selber genutzt wird oder ggf. eine Erklärung abgeben sollte. Das Schreiben ist jedoch so ausgedrückt, dass jeder eine Erklärung abgeben muss. Er bitte um Erläuterung dieses Verfahrens.

beantwortet durch:	Fischer, Angela	gez. 07.11.25 Fischer
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.2 Steuern	gez. 07.11.25 Fischer
Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert 10/11/25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 11.11.25

Beantwortung FB 1, SG 1.2

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Welterbestadt Quedlinburg ist das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe der Welterbestadt Quedlinburg innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Kommt der Steuerpflichtige seiner Anzeigepflicht nicht nach, wird dieser zur Abgabe der Steuererklärung durch die Steuerabteilung aufgefordert. Nicht zuletzt durch die Grundsteuerreform kam es zu etlichen Veränderungen bezüglich der Eigentumsverhältnisse bei den Steuerpflichtigen und der Grundstücksart bei den Steuerobjekten. Dieser Umstand machte deshalb eine generelle Überprüfung notwendig.

Aus diesem Grund waren alle Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert, bei denen die Wohnanschrift zur Anschrift des Steuerobjektes nicht identisch ist. Die Überprüfung erfolgt auch, wenn sich beide Objekte in der Welterbestadt Quedlinburg befinden.

Die Steuererklärung ist so aufgebaut, dass auch die satzungsgemäßen Befreiungsgründe schnell angekreuzt werden können, die dann eine Steuerpflicht ausschließen. Ein Grund wäre z.B., dass besagtes Haus in Quedlinburg ganzjährig vermietet wird.